



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 05.12.2016 – 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

33. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemester 2018

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu ordentlichen Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Gemäß § 13 AVG wird festgelegt, dass Anträge auf Zulassung und Registrierungen zu Studien von **StudienwerberInnen** ausschließlich online über das Portal [u:space \(http://uspace.univie.ac.at\)](http://uspace.univie.ac.at) eingebracht werden müssen.

In Studienzulassungsangelegenheiten werden Anfragen von **Studierenden** nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse entgegengenommen und beantwortet.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG die allgemeinen Zulassungsfristen für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemester 2018 wie folgt festgelegt:

1.) Festlegung der allgemeinen/besonderen Zulassungsfristen:

Wintersemester 2017/18:

Beginn der allgemeinen/besonderen
Zulassungsfrist

Montag, 3. Juli 2017

Ende der allgemeinen/besonderen
Zulassungsfrist
(gemäß § 61 Abs. 1 UG)

Dienstag, 5. September 2017

Die Anträge für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien jener Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht unter § 61 Abs. 3 UG fallen, müssen gemäß § 61 Abs. 4 UG **vollständig** bis zum Ende der besonderen Zulassungsfrist an der Universität **einlangen**. Verspätete oder unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet am (gemäß § 61 Abs. 2 UG)

Donnerstag, 30. November 2017

Sommersemester 2018:

Beginn der allgemeinen/besonderen Zulassungsfrist

Montag, 8. Jänner 2018

Ende der allgemeinen/besonderen Zulassungsfrist (gemäß § 61 Abs. 1 UG)

Montag, 5. Februar 2018

Die Anträge für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien jener Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht unter § 61 Abs. 3 UG fallen, müssen gemäß § 61 Abs. 4 UG **vollständig** bis zum Ende der besonderen Zulassungsfrist an der Universität **einlangen**. Verspätete oder unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet am (gemäß § 61 Abs. 2 UG)

Montag, 30. April 2018

2.) Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungsfristen für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG):

a.) Für die Zulassung zu folgendem Studium für das Studienjahr 2017/18 beginnt die Zulassungsfrist am Donnerstag, 1. Dezember 2016 und endet am Sonntag, 29. Jänner 2017:

- **PhD-Programme Finance** (§ 71e Abs. 3 UG)

Fristen und Verfahren für die Bewerbung zur Vienna Graduate School of Finance (**VGSF**) werden von der Doktoratsstudienprogrammleitung auf ihrer Website bekannt gegeben.

b.) Für die Zulassung zu folgendem Studium für das Studienjahr 2017/18 beginnt die Zulassungsfrist am Donnerstag, 1. Dezember 2016 und endet am Sonntag, 30. April 2017:

- **PhD-Programme Economics** (§ 71e Abs. 3 UG)

Fristen und Verfahren für die Bewerbung zur Vienna Graduate School of Economics (**VSGE**) werden von der Doktoratsstudienprogrammleitung auf ihrer Website bekannt gegeben.

c.) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Wintersemester 2017/18 beginnt die Zulassungsfrist am Montag, 15. Mai 2017 und endet am Freitag, 30. Juni 2017; für das Sommersemester 2018 beginnt die Zulassungsfrist am Sonntag, 15. Oktober 2017 und endet am Freitag, 15. Dezember 2017:

- **PhD-Programme Logistics and Operations Management** (§ 71e Abs. 3 UG)
- **PhD-Programme Management** (§ 71e Abs. 3 UG)
- **PhD-Programme Statistics and Operations Research** (§ 71e Abs. 3 UG)

d.) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2017/18 beginnt die Zulassungsfrist am Mittwoch, 1. März 2017 und endet am Sonntag, 30. April 2017:

- **Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science** (§ 71e Abs. 4 UG)
- **Masterstudium Environmental Sciences** (§ 71e Abs. 4 UG)
- **Masterstudium Science – Technology – Society** (§ 71e Abs. 4 UG)
- **Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society)** (§ 71e Abs. 4 UG)
- **Masterstudium Psychologie** (§ 71d UG)
- **Masterstudium Communication Science** (§ 71e Abs. 4 UG)
- **Masterstudium Evolutionary Systems Biology** (§ 71e Abs. 4 UG)
- **und alle weiteren Master- und PhD-Studien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71e Abs. 4 UG festgelegt wird.**

e.) Für die Zulassung zum **Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics)** werden die Zulassungsfristen und das Zulassungsverfahren der Comenius Universität Bratislava herangezogen (gemeinsames Studienprogramm gemäß § 51 Abs. 2 Z 27 iVm § 71e Abs. 4 UG). Jene StudienwerberInnen, die im gemeinsamen Auswahlverfahren ausgewählt werden, haben die Zulassung an der Universität Wien bis längstens zum Ende der Nachfrist des entsprechenden Semesters abzuschließen.

f.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Zulassungsfrist für das Studienjahr 2017/18 am Montag, 3. April 2017 und endet am Montag, 17. Juli 2017:

- **Bachelorstudium Psychologie** (§ 71d UG)

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Montag, 17. Juli 2017

Die Frist für die tatsächliche Zulassung der ordnungsgemäß registrierten Studierenden im Falle der Nichtdurchführung des Verfahrens wegen Unterschreitung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist (siehe oben 1.).

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, entspricht der Nachfrist (siehe oben 1.).

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, entspricht der Nachfrist (siehe oben 1.).

g.) Für die Zulassung zu folgendem Studium beginnt die Zulassungsfrist für das Studienjahr 2017/18 am Montag, 3. April 2017 und endet am Montag, 17. Juli 2017:

- **Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung)** (§ 63 Abs. 1 Z 5a UG)

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Montag, 17. Juli 2017

Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessment: Montag, 31. Juli 2017

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, entspricht der Nachfrist (siehe oben 1.).

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, entspricht der Nachfrist (siehe oben 1.).

h.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Zulassungsfrist für das Wintersemester 2017/18 am Montag, 3. April 2017 und endet am Montag, 17. Juli 2017, für das Sommersemester 2018 beginnt die Zulassungsfrist am Montag, 8. Jänner 2018 und endet am Montag, 5. Februar 2018:

- **Bachelorstudium Sportwissenschaft** (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)
- **Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium** (§ 63 Abs. 1 Z 5 UG)

Die Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Lehramt (siehe oben g., findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt) und den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus.

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Montag, 17. Juli 2017 für das Wintersemester bzw. Montag, 5. Februar 2018 für das Sommersemester

3.) Festlegung von Registrierungsfristen für Studien gemäß § 71c UG

a.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Registrierungsfrist für das Studienjahr 2016/17 am Montag, 3. April 2017 und endet am Montag, 15. Mai 2017:

- **Bachelorstudium Betriebswirtschaft** (§ 71c UG)
- **Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft** (§ 71c UG)
- **Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre** (§ 71c UG)
- **Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik** (§ 71c UG)

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Montag, 15. Mai 2017

Start einer allfälligen Nachregierungsfrist: Montag, 22. Mai 2017

Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessment: Mittwoch, 31. Mai 2017

Die Frist für die tatsächliche Zulassung der ordnungsgemäß registrierten Studierenden im Falle der Nichtdurchführung des Verfahrens wegen Unterschreitung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist (siehe oben 1.).

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist (siehe oben 1.).

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist (siehe oben 1.).

b.) Für die Zulassung zu folgenden Studien beginnt die Registrierungsfrist für das Studienjahr 2016/17 am Montag, 3. April 2017 und endet am Montag, 17. Juli 2017:

- **Bachelorstudium Biologie** (§ 71c UG)
- **Bachelorstudium Ernährungswissenschaft** (§ 71c UG)
- **Bachelorstudium Pharmazie** (§ 71c UG)
- **Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft** (§ 71c UG)

Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags: Montag, 17. Juli 2017

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Samstag, 22. Juli 2017

Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessment: Montag, 31. Juli 2017

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von Studierenden, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, entspricht der Nachfrist (siehe oben 1.).

Die Frist für die tatsächliche Zulassung von StudienwerberInnen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, entspricht der Nachfrist (siehe oben 1.).

Die Frist für die tatsächliche Zulassung der ordnungsgemäß registrierten Studierenden im Falle der Nichtdurchführung des Verfahrens wegen Unterschreitung der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist (siehe oben 1.).

Die Vizerektorin:
Schnabl